

**Verordnung
der Stadt Grafing b. München
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

vom 10.07.2001

**in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10.10.2007
in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 06.11.2013**

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraft- und Verordnungsge-
setz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-
I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes um zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den hierfür von der Stadt Grafing b. München zugelassenen Anschlagtafeln (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –stände) angebracht werden. Die Benutzung der zugelassenen Anschlagflächen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Grafing b. München oder des sonstigen Betreibers. Sonstige Benutzungsregelungen für die Anschlagtafeln bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden. Dies gilt nicht für Ankündigungen politischer Parteien und Wählergruppen.
- (4) Auf Werbemittel, die auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen von Verkaufsstellen in eigener Sache angebracht werden sowie für die Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen (Kioske) sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern von Verkaufsstellen ausgehängt werden.

§ 2

Plakatierung politischer Parteien und Wählergruppen

- (1) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bis zu 8 Wochen vor Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden bis zu 40 doppelseitige Wahlplakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen unter Berücksichtigung von Absatz 3 anbringen. Die Anschläge sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis zu beseitigen.
- (2) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bis zu 2 Wochen vor einem Veranstaltungstermin 10 Anschläge auf das Stadtgebiet verteilt mit konkreten Hinweisen auf Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen unter Berücksichtigung

von Absatz 3 anbringen. Die Anschläge sind innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Die Anschläge nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht angebracht werden

- Außerorts,
- an verkehrsleitenden Beschilderungen,
- innerhalb eines innerstädtischen Schutzbereichs. Die Grenzen dieses Bereichs ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die örtlichen Regelungen zur Sondernutzung bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Vorrangige Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen im Einzelfall

Die Stadt Grafing b. München kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und § 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lageplan zu § 2 Abs. 3 Plakatierungsverordnung

Maßstab 1:1.000 (nichtamtlicher Auszug)

